

Satzung

der Stadt Andernach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 04.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.04.2023

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Stadt Andernach erhebt für Amtshandlungen und Leistungen städtischer Ämter in Selbstverwaltungsangelegenheiten im allgemeinen Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 06. April 1989 (GVBl. S. 100) i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis für eine kostenpflichtige Amtshandlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren nicht vorsieht, werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis sowie das der Satzung beigefügte Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsehen, kann die zu erhebende Gebühr durch Verfügung des Oberbürgermeisters unter Beachtung der Ermessensgrundsätze sowie der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, **den 27. April 2023²**
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister

¹ geändert durch 1. Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 17.11.2022

	für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit	300,00 15,00
	c) Industrie- und Gewerbebetriebe - soziale und kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für öffentliche und sonstige Dienstleistungen (soweit nicht nach § 8 Landesgebührengesetz befreit),	

A 8

	- gemischt genutzte Grundstücke Gebührenbemessung nach dem jeweiligen Zeitaufwand, auf der Grundlage der „Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühr“ in der jeweils geltenden Fassung	
	Mindestgebühr Höchstgebühr	200,00 2000,00
	d) Beseitigung und Verschließung von Grundstücksanschlüssen	75,00
	e) 1 - 2 Garagen bei Herstellung eines neuen Anschlusses an den Hauptkanal	25,00 bis 100,00
	f) Nachträglicher Einbau von Abscheideanlagen zwecks Einleitung von nicht häuslichem Abwasser	50,00 bis 500,00
7	Für Kopien oder Ausdrücke großformatiger Karten und Pläne	25,00/qm
8	Für Datenträger bei angeforderten Scandateien	Jeweiliger Einkaufspreis ²